

Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung beruht, sind die Elemente des Grundbesitzes und der Mehrheitswahl der Beteiligten. Auf dieser Grundlage bauen sich die kommunalen Vertretungen — Gemeinde- und Stadtverordnetenversammlung, Kreis- und Provinziallandtag — auf, dazu bestimmt, die kommunale Verwaltung zu überwachen. Die letztere erfolgt durch die enger begrenzten Vertretungskörper des Magistrats, des Kreis- und Provinzialausschusses und durch gewählte Einzelbeamte (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Landeshauptmann).

Unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ bestimmt der Artikel 108, daß die Mitglieder des Landtags und alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben. Eine Verteidigung des Heeres auf die Verfassung sieht diese nicht vor. Nach Artikel 109 der Verfassungsurkunde sollen die bestehenden Steuern und Abgaben fortgehoben werden und alle Bestimmungen der zur Zeit des Erlasses der Verfassung bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetzen und Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Aus dem ersten Satze dieses Artikels folgt also, daß die einmal bestehenden Steuern und Abgaben, wenn ihre Erhebung nicht an einen Endtermin geknüpft ist, zur Erhebung gelangen, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben werden; dem Landtag steht es somit nicht zu, die Einstellung dieser Steuern in den Staatshaushalt zu verweigern. Der Artikel 110 sieht vor, daß alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit bleiben sollen, auch für den Fall, daß von der Verfassung die Regelung der gesamten Materie, so des Schul- und Unterrichtswesens im Artikel 26, durch ein besonderes organisatorisches Gesetz verheißen wird. Der Artikel 111, der an letzter Stelle unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ steht, gestattet für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit das zeit- und distriktweise Außerkraftsetzen einer Reihe die persönliche Freiheit usw. gewährleistender Verfassungsartikel. Das Nähere soll das Gesetz bestimmen. Dieses ist als Gesetz über den Belagerungszustand vom Jahre 1851 ergangen, das durch den Artikel 68 der Reichsverfassung interimistisch reichsrechtliche Kraft erlangt hat.

Zum Schluß der Verfassungsurkunde erfolgen in den Artikeln 112 bis 119 eine Reihe sogenannter *Übergangsbestimmungen*. Der Artikel 112, der den Wortlaut hatte „Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen“ ist durch den § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 aufgehoben worden. Nach Artikel 113 sollte vor der erfolgten Revision des Strafrechts über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen. Dieses Gesetz ist als Preßgesetz vom